

NEWSLETTER

Heutige Themen

1. Neue Corona-Verordnung ab 24.11.2021
2. Krankenhauseinweisungen

1. Neue Corona-Verordnung ab 24.11.2021

Zum 24.11.2021 ist eine neue Corona-Verordnung in Kraft getreten.

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Da sich die grundsätzliche Systematik geändert hat, haben wir uns entschieden, dazu etwas intensiver ins Detail zu gehen. Nach wie vor finden sich die speziellen Regelungen für Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag im § 17 der Nds. Corona-VO. Dieser ist nun deutlich verkürzt, da sich die geltenden Regelungen zum Zutrittsrecht, zur Testpflicht und Nachweispflicht aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergeben.

<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html#BJNR104510000BJNE010602116>

Beim IfSG handelt es sich um ein Bundesrecht, welches dem Landesrecht – hier der Corona-Verordnung – vorgeht. Einfach gesagt enthält die Nds. Corona-VO weitergehende, konkretisierende Regelungen als Ergänzung zum IfSG.

Die maßgeblichen Regelungen finden sich in § 28b IfSG. Leider enthält dieser Verweisfehler und unklare Vorgaben, so dass mit einer zeitnahen Überarbeitung zu rechnen ist. Da die Regelungen aber in Kraft sind, haben wir diese nachfolgend aufgeführt und versucht, das wichtigste in einfachen Worten für Sie

zusammenzufassen. Eine erste Positionierung des Nds. Sozialministeriums liegt uns bereits vor. Näheres finden Sie dazu weiter unten im Text:

Absatz 1: „Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten und Arbeitgeber dürfen Transporte von mehreren Beschäftigten zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nur durchführen, wenn sie geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. Sofern die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) maximal 48 Stunden zurückliegen. Abweichend von Satz 1 ist Arbeitgebern und Beschäftigten ein Betreten der Arbeitsstätte erlaubt, um

1. unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers zur Erlangung eines Nachweises im Sinne des § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V1) geändert worden ist, wahrzunehmen oder
2. ein Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen.

Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten bei Bedarf in barrierefrei zugänglicher Form über die betrieblichen Zugangsregelungen zu informieren.“

Absatz 1 regelt somit, dass nur geimpfte, genesene oder getestete Personen ihre Arbeitsstätte betreten dürfen (3G).

Ferner wird dort unter Bezug auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 geregelt, dass Testnachweise in Form eines eigenverantwortlich durchgeführten Selbsttests nicht ausreichend sind, sondern entweder ein PoC-Test oder ein PCR-Test erfolgen muss. Die Gültigkeit liegt bei 24 bzw. 48 Stunden. Die Testdurchführung in der Einrichtung/Dienst ist – wie bisher auch- ebenfalls zulässig.

Die Links zur COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung und zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind:

<https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmuv/BJNR612800021.html>

https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv_2021-07/BJNR617900021.html

Absatz 2: „Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in den folgenden Einrichtungen und Unternehmen dürfen diese nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Testnachweis mit sich führen:

1. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann umfasst sind, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, und

2. Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7.

In oder von den in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen gelten nicht als Besucher im Sinne des Satzes 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Für Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind, kann die zugrundeliegende Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. Eine Testung nach Absatz 1 Satz 2 muss für Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind, höchstens zweimal pro Kalenderwoche wiederholt werden. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept zu erstellen. Im Rahmen des Testkonzepts haben sie Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Beschäftigten und Besucher anzubieten.“

Absatz 2 regelt, dass –zusätzlich zu der 3-G-Regel aus Absatz 1– jeder (egal ob Besucher, Dienstleister oder Mitarbeiter), der z.B. ein Heim, eine unterstützende Wohnform, eine Intensivpflege-Wohngemeinschaft oder eine Einrichtung der Tagespflege betreten will, einer Testpflicht unterliegt. Auch diese Tests sind von Ihnen als Einrichtung/Dienst anzubieten und durchzuführen.

Geimpftes und genesenes Personal kann dieser Verpflichtung auch durch einen Selbsttest ohne Aufsicht nachkommen. Der Nachweis muss mindestens 2x wöchentlich erbracht werden. Diese vorgesehene Ausnahmeregelung bei geimpften und genesenen Personen bezieht sich nach der eindeutigen Formulierung im Gesetzestext nur auf PCR-Testungen (Verweisfehler?), gleichwohl wird im selben Absatz von zulässigen Selbsttests ohne Aufsicht gesprochen. Das Nds. Sozialministerium hat mit Schreiben vom heutigen Tag dazu folgendes bekannt gegeben:

„Für Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpft oder genesen sind, darf die Testung gem. § 28b Abs. 2 Satz 4 IfSG auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. Dies muss bis auf Weiteres nicht täglich, aber zweimal pro Kalenderwoche erfolgen. Bei § 28b Abs. 2 Satz 5 IfSG, der die zweimalige Wiederholung pro Kalenderwoche lediglich für PCR-

Testungen bestimmt, handelt es sich um einen offensichtlichen Verweisungsfehler.

Daher kann bis auf Weiteres auf die tägliche Testung von geimpften oder genesenen Arbeitgeberinnen, Arbeitgebern sowie Beschäftigten in den o. g. Einrichtungen verzichtet werden, vorausgesetzt, dass sichergestellt ist, dass bei den geimpften oder genesenen Arbeitgeberinnen, Arbeitgebern und Beschäftigten zweimal wöchentlich ein Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung (Selbsttest) durchgeführt wird. Sollte es dennoch – wider Erwarten – auf der Grundlage des Wortlauts des § 28b Abs. 2 Satz 5 IfSG zur Eröffnung von Ordnungswidrigkeitenverfahren kommen, ist eine Berufung auf die hier dargestellte Rechtsauffassung zulässig.“

Tests sind weiterhin von Ihnen für Beschäftigte und Besucher anzubieten.

Absatz 3: „Alle Arbeitgeber sowie die Leitungen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Alle Arbeitgeber und jeder Beschäftigte sowie Besucher der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen. Soweit es zur Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 erforderlich ist, darf der Arbeitgeber sowie die Leitung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten. Die Daten dürfen auch zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes verwendet werden, soweit dies erforderlich ist. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann von jedem Arbeitgeber sowie von den Leitungen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte verlangen. Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Unternehmen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde zweiwöchentlich folgende Angaben in anonymisierter Form zu übermitteln:

1. Angaben zu den durchgeführten Testungen, jeweils bezogen auf Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, sowie bezogen auf Besuchspersonen und

2. Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, jeweils bezogen auf die Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind.

Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Unternehmen dürfen den Impf- und Teststatus der Personen, die dort behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, erheben; diese Daten dürfen nur zur Beurteilung der Gefährdungslage in der Einrichtung oder dem Unternehmen im Hinblick auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und zur Vorbereitung der Berichterstattung

nach Satz 7 verarbeitet werden. Die nach Satz 3 und nach Satz 8 erhobenen Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen; die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt.“

Aus Absatz 3 resultiert Ihre Verpflichtung, die in Absatz 1 und 2 genannten Auflagen zu überwachen und zu dokumentieren. Ferner sind Sie verpflichtet, dem Gesundheitsamt zweiwöchentlich anonymisierte Daten zu melden:

1. Anzahl der durchgeführten Testungen (Unterteilt nach Beschäftigten, Bewohne*innen und Besucher*innen)
2. Anteil der geimpften Beschäftigten und Bewohner*innen in der Einrichtung.

Auch hier gibt es noch Unklarheiten und Abklärungsbedarf, wie und in welchem Umfang Daten zu melden sind. Sobald Näheres bekannt ist, kommen wir auf die Angelegenheit zurück.

Weder im IfSG noch in der Nds. Corona-VO ist die Verpflichtung für Geimpfte oder Genesene aufgenommen worden, im direkten Bewohnerkontakt oder Kontakt unter Beschäftigten, bei denen kein Mindestabstand eingehalten werden kann, eine FFP2-Maske zu tragen. Es gilt „nur“ gem. § 4 Nds. Corona-VO die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen MNS. Aufgrund der hohen Infektiosität können wir Ihnen nur nochmals ans Herz legen, das Tragen einer FFP2-Maske für alle Beschäftigte z. B. im Rahmen einer Dienstanweisung für Ihr Haus/Dienst als verbindlich zu erklären. So schützen Sie sich und andere.

Ein aktuelles Schaubild zur derzeitigen Warnstufe in Niedersachsen ist in der Anlage beigefügt.

2. Krankenhauseinweisungen

Bitte denken Sie daran, bei Überleitungen aus Ihrer Einrichtung ins Krankenhaus immer den aktuellen Impfstatus mitzugeben.

Bleiben Sie gesund.

Ihr Team der Heimaufsicht